Europäisches Parlament
2024–2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0315(COD)

1.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 29–151

Entwurf eines Berichts
Assita Kanko
(PE770.093v01-00)

Vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0567 – 2024/0315(COD))

Änderungsantrag 29
Özlem Demirel

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. ***legt*** den ***folgenden Standpunkt in erster Lesung fest***;	1. ***lehnt*** den ***Vorschlag der Kommission ab***;

Or. en

Änderungsantrag 30
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion
Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission hat jedoch nicht alle Mitteilungen gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2226 erhalten, was eine der Voraussetzungen für die Entscheidung über die Inbetriebnahme des EES ist.	(2) Die Kommission hat jedoch nicht alle Mitteilungen gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2226 erhalten, was eine der Voraussetzungen für die Entscheidung über die Inbetriebnahme des EES ist. ***Darüber hinaus kann die Umstellung in einem Schritt („Big Bang-Szenario“) durch eine vollständige Inbetriebnahme über Nacht die allgemeine Widerstandsfähigkeit des Systems beeinträchtigen.***

Or. en

Begründung

Unabhängig von der eingegangenen Mitteilung ist es vorzuziehen, bei der Einführung eines komplexen Systems, das mit kritischen Infrastrukturen verbunden ist, einen progressiven Ansatz zu verfolgen.

Änderungsantrag 31

Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität einzuräumen, um mit der Nutzung des EES entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad zu beginnen, und um technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme ***eine Dauer von 180 Kalendertagen haben***.	(4) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität einzuräumen, um mit der Nutzung des EES entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad zu beginnen, und um technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme ***erst dann enden, wenn das EES zuverlässig funktioniert***.

Or. en

Änderungsantrag 32
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität einzuräumen, um mit der Nutzung des EES entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad zu beginnen, und um technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme eine Dauer von 180 Kalendertagen haben.	(4) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität einzuräumen, um mit der Nutzung des EES entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad ***innerhalb eines klar festgelegten Zeitraums*** zu beginnen, und um technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme eine Dauer von 180 Kalendertagen haben.

Or. en

Änderungsantrag 33
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Sophie Wilmès, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um ***den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität einzuräumen, um mit der Nutzung des EES entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad zu beginnen,*** und ***um*** technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme eine Dauer von 180 Kalendertagen haben.	(4) Um ***Verzögerungen so gering wie möglich zu halten*** und technische und operative Anpassungen bei der Inbetriebnahme des EES zu erleichtern, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden***, um die rechtzeitige Einführung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern***. Um sicherzustellen, dass diese Anpassungen potenziellen Reiseströmen und saisonalen Spitzenzeiten Rechnung tragen, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme eine Dauer von 180 Kalendertagen haben.

Or. en

Änderungsantrag 34
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Mitgliedstaaten ***die nötige*** Flexibilität einzuräumen, ***um mit der Nutzung des EES entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad zu beginnen,*** und um technische und operative Anpassungen ***bei*** der Inbetriebnahme des EES zu ***erleichtern***, müssen Vorschriften für die schrittweise Inbetriebnahme des EES	(4) Um ***eine reibungslose Inbetriebnahme des EES sicherzustellen,*** den Mitgliedstaaten ***bei der anfänglichen Nutzung des EES ein gewisses Maß an*** Flexibilität einzuräumen, und um technische und operative Anpassungen ***nach*** der Inbetriebnahme des EES zu ***ermöglichen***, müssen Vorschriften für die

festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass ***diese*** Anpassungen ***potenziellen Reiseströmen*** und ***saisonalen*** Spitzenzeiten ***Rechnung tragen***, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme eine Dauer von 180 Kalendertagen haben.

schrittweise Inbetriebnahme des EES festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass ***bei diesen*** Anpassungen ***potenzielle Reiseströme*** und ***saisonale*** Spitzenzeiten ***berücksichtigt werden***, sollte eine solche schrittweise Inbetriebnahme eine Dauer von 180 Kalendertagen haben.

Or. en

Änderungsantrag 35
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) abzuweichen. Andere Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226, die nicht von der vorliegenden Verordnung betroffen sind, gelten gemäß der genannten Verordnung. ***Insbesondere entsprechen die während der schrittweisen Inbetriebnahme im EES erfassten Daten den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226 und gelten als zuverlässig und genau.***	(5) Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) abzuweichen. Andere Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226, die nicht von der vorliegenden Verordnung betroffen sind, gelten gemäß der genannten Verordnung.
[3] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj).	[3] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj).

Or. en

Änderungsantrag 36
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) abzuweichen. Andere Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226, die nicht von der vorliegenden Verordnung betroffen sind, gelten gemäß der genannten Verordnung. ***Insbesondere entsprechen die während der schrittweisen Inbetriebnahme im EES erfassten Daten den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226 und gelten als zuverlässig und genau.***	(5) Um eine schrittweise Inbetriebnahme des EES zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, von einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) abzuweichen. Andere Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226, die nicht von der vorliegenden Verordnung betroffen sind, gelten gemäß der genannten Verordnung.
[3] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj).	[3] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj).

Or. en

Änderungsantrag 37
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, sollte die schrittweise Inbetriebnahme in Phasen erfolgen, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig durchzuführen.

(6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, sollte die schrittweise Inbetriebnahme in Phasen erfolgen, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig durchzuführen. ***Die schrittweise Verarbeitung von Daten im EES sollte unter vollständiger Wahrung der Rechte der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] erfolgen und weder direkt noch indirekt zu irgendeiner Form von Diskriminierung oder Profiling führen. Die Kommission sollte in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im EES während der schrittweisen Inbetriebnahme herausgeben.***

[1a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/2016-05-04).

Or. en

Änderungsantrag 38
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, ***sollte*** die schrittweise Inbetriebnahme in Phasen ***erfolgen***, ***für*** die von ***den*** Mitgliedstaaten zu ***erfüllende*** Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig	(6) Die Mitgliedstaaten***, die nicht beabsichtigen, das EES ab Inbetriebnahme uneingeschränkt für alle im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und an allen ihren Grenzübergangsstellen gleichzeitig zu nutzen,*** sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, ***sollten*** die ***Mitgliedstaaten, die sich für eine*** schrittweise Inbetriebnahme

durchzuführen.

entscheiden, diese in Phasen ***umsetzen***, ***wobei*** die von ***diesen*** Mitgliedstaaten zu ***erfüllenden*** Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden ***weiterhin*** die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene ***zu beschleunigen*** oder von Beginn ***der Inbetriebnahme*** an vollständig durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion
Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, sollte die schrittweise Inbetriebnahme in Phasen erfolgen, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende	(6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen ***und in einer oder mehreren Kontrollspuren solcher Grenzübergangsstellen*** zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, sollte die schrittweise Inbetriebnahme in

Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig durchzuführen.	Phasen erfolgen, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig durchzuführen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der zuvor von der Kommission vertretene Standpunkt klargestellt werden, dass das EES an bestimmten Kontrollspuren an Grenzübergangsstellen in Betrieb genommen werden kann.

Änderungsantrag 40
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, sollte die schrittweise Inbetriebnahme in	(6) Die Mitgliedstaaten sollten den Betrieb des EES schrittweise aufnehmen, um die Daten von Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, bei der Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen zu erfassen. Nach Möglichkeit sollten die Mitgliedstaaten die schrittweise Inbetriebnahme des EES an einer Kombination von verschiedenen Arten von Grenzübergangsstellen (Luft-, Land- und Seegrenzen) durchführen. Um einen kontrollierten Start des EES zu gewährleisten und potenzielle lange Wartezeiten an den Grenzen besser zu verwalten und zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls***, soweit erforderlich,*** schrittweise alle Funktionen des EES einführen und schrittweise die Daten aller Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden müssen, erfassen. Um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten, sollte die schrittweise

Phasen erfolgen, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig durchzuführen.	Inbetriebnahme in Phasen erfolgen, für die von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Mindestanforderungen festgelegt werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die Inbetriebnahme des EES auf nationaler Ebene beschleunigt oder von Beginn an vollständig durchzuführen.
	Or. en

Änderungsantrag 41
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Damit das EES ab Beginn seiner schrittweisen Umsetzung größtmöglichen Nutzen in Bezug auf die Sicherheit bringen kann, sollten die Mitgliedstaaten dem Betrieb des EES an Grenzübergangsstellen, die am häufigsten von irregulärer Migration, illegalen Grenzübertritten oder organisierter Kriminalität betroffen sind, Vorrang einräumen. Eine solche Priorisierung ist notwendig, um die allgemeine Sicherheit des Schengen-Raums zu stärken und Flexibilität mit Blick auf die Anpassung an die Einsatzbereitschaft zu wahren.
	Or. en

Änderungsantrag 42
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion
Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einen übergeordneten Einführungsplan ausarbeiten, der den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union Leitlinien an die Hand gibt für die Planung und Durchführung des EES-Einsatzes während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES, und ihn der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union vorlegen. Dieser Plan sollte die von eu-LISA für jede Einführungsphase ***festgelegten Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems enthalten***. Bei den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Inbetriebnahme oder nächste Schritte sollte ***die Kapazität des Zentralsystems, wie sie im übergeordneten*** Einführungsplan ***dargelegt ist,*** berücksichtigt werden.	(7) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einen übergeordneten Einführungsplan ausarbeiten, der den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union Leitlinien an die Hand gibt für die Planung und Durchführung des EES-Einsatzes während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ***(im Folgenden „übergeordneter Einführungsplan von eu-LISA“)***, und ihn der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union vorlegen. Dieser Plan sollte die ***Gesamtstabilität des EES sowie die Leistungs- und Verfügbarkeitsziele für das Zentralsystem bestätigen, die*** von eu-LISA für jede Einführungsphase ***festgelegt wurden. Dieser Plan sollte auch eine Strategie zur Behebung von geringfügigen, größeren und blockierenden funktionalen Mängeln enthalten. Dieser Plan sollte vom Verwaltungsrat von eu-LISA angenommen werden***. Bei den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Inbetriebnahme oder nächste Schritte sollte ***der übergeordnete*** Einführungsplan berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Um eine erfolgreiche Einführung des EES sicherzustellen, ist es unerlässlich, über ein robustes zentrales System und eine klare Strategie zur Behebung möglicher Fehler zu verfügen.

Änderungsantrag 43
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einen übergeordneten Einführungsplan ausarbeiten, der den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union Leitlinien an die Hand gibt für die Planung und Durchführung des EES-Einsatzes während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES, und ihn der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union vorlegen. Dieser Plan sollte die von eu-LISA für jede Einführungsphase festgelegten Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems enthalten. Bei den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Inbetriebnahme oder nächste Schritte sollte die Kapazität des Zentralsystems, wie sie im übergeordneten Einführungsplan dargelegt ist, berücksichtigt werden.	(7) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) einen übergeordneten Einführungsplan ausarbeiten, der den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union Leitlinien an die Hand gibt für die Planung und Durchführung des EES-Einsatzes während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES, und ihn der Kommission, ***dem Europäischen Parlament,*** den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union vorlegen. Dieser Plan sollte die von eu-LISA für jede Einführungsphase festgelegten Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems enthalten. Bei den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Inbetriebnahme oder nächste Schritte sollte die Kapazität des Zentralsystems, wie sie im übergeordneten Einführungsplan dargelegt ist, berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 44
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen	(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen

über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.

über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. ***Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Einführungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten gebührend, dass dem Betrieb des EES an Grenzübergangsstellen, die am häufigsten von irregulärer Migration, illegalen Grenzübertritten oder organisierter Kriminalität betroffen sind, Vorrang eingeräumt wird, damit das EES von Anfang an größtmöglichen Nutzen in Bezug auf die Sicherheit bringen kann.*** Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.	(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten***. Die eu-LISA sollte bewerten, ob die nationalen Einführungspläne mit dem übergeordneten Einführungsplan übereinstimmen, und bestätigen, dass sie keine Mängel aufweisen, die die Inbetriebnahme des EES weiter verzögern könnten***. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 46

Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.	(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen abzustimmen. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen***, bis das EES vollständig für alle im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und gleichzeitig an allen Grenzübergangsstellen des betreffenden Mitgliedstaats genutzt wird***. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne nur bis zu dem Zeitpunkt vorzulegen, an dem das System in dem betreffenden Mitgliedstaat vollständig eingeführt ist.

Änderungsantrag 47
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne ***werden*** die Mitgliedstaaten ***aufgefordert,*** sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen ***abzustimmen***. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte	(8) Um eine reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Kommission und eu-LISA nationale Einführungspläne ausarbeiten***. Diese Pläne sollten veröffentlicht und der Kommission, dem Parlament und den Interessenträger aus der Industrie mitgeteilt werden***. Die nationalen Einführungspläne sollten für jede Phase der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Informationen über die festgelegten Schwellenwerte und Anforderungen enthalten, insbesondere i) das Datum, ab dem das EES an jeder Grenzübergangsstelle eingesetzt wird, ii) der prozentuale Anteil der geschätzten Zahl der im EES zu erfassenden Grenzübertritte an der Gesamtzahl der im EES zu erfassenden Drittstaatsangehörigen und iii) gegebenenfalls die biometrischen Funktionen, die an jeder ausgewählten Grenzübergangsstelle einzusetzen sind. Bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Einführungspläne ***sollten*** die Mitgliedstaaten sich angemessen mit den Betreibern von Infrastruktureinrichtungen der Grenzübergangsstellen ***abstimmen***. Um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission***, dem***

sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.	***Europäischen Parlament*** und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne vorlegen. Diese monatlichen Berichte sollten erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen enthalten, um die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Sophie Wilmès, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um die reibungslose Einführung des EES zu erleichtern, sollte sichergestellt werden, dass das Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nicht mit den Hauptreisezeiten im Sommer (Juni bis August) oder Winter (Dezember bis Februar) zusammenfällt.

Or. en

Änderungsantrag 49
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung zu erstellenden nationalen Einführungspläne sollten kurz und verhältnismäßig sein und keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Or. en

Änderungsantrag 50
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Da das EES schrittweise in Betrieb genommen wird und die im EES gespeicherten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden. Die nationalen Behörden sollten die mögliche Unvollständigkeit der Ein-/Ausreisedatensätze oder der Einreiseverweigerungsdatensätze berücksichtigen und Stempel als vorrangig gegenüber den im EES erfassten Informationen betrachten. Darüber hinaus sollten die nationalen Behörden bei der Bereitstellung von Informationen für Drittstaatsangehörige über die verbleibende Höchstdauer ihres zulässigen Aufenthalts ihre Bewertung auf die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel stützen. ***Fehlt ein Stempel, so sollten*** die im EES erfassten Daten ***maßgebend sein***.	(9) Da das EES schrittweise in Betrieb genommen wird und die im EES gespeicherten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden. Die nationalen Behörden sollten die mögliche Unvollständigkeit der Ein-/Ausreisedatensätze oder der Einreiseverweigerungsdatensätze berücksichtigen und Stempel als vorrangig gegenüber den im EES erfassten Informationen betrachten. Darüber hinaus sollten die nationalen Behörden bei der Bereitstellung von Informationen für Drittstaatsangehörige über die verbleibende Höchstdauer ihres zulässigen Aufenthalts ihre Bewertung auf die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel stützen. Die im EES erfassten Daten ***sollten bei der Berechnung der verbleibenden Höchstdauer nur dann verwendet werden, wenn ein Stempel fehlt***.

Or. en

Begründung

Die im EES erfassten Daten dürfen während der schrittweisen Inbetriebnahme nicht maßgebend sein, da diese Informationen sehr wahrscheinlich unvollständig sein werden.

Änderungsantrag 51
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Da das EES schrittweise in Betrieb genommen wird und die im EES gespeicherten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden. Die nationalen Behörden sollten die mögliche Unvollständigkeit der Ein-/Ausreisedatensätze oder der Einreiseverweigerungsdatensätze berücksichtigen und Stempel als vorrangig gegenüber den im EES erfassten Informationen betrachten. Darüber hinaus sollten die nationalen Behörden bei der Bereitstellung von Informationen für Drittstaatsangehörige über die verbleibende Höchstdauer ihres zulässigen Aufenthalts ihre Bewertung auf die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel stützen. Fehlt ein Stempel, so sollten die im EES erfassten Daten maßgebend sein.	(9) Da das EES schrittweise in Betrieb genommen wird und die im EES gespeicherten Daten möglicherweise unvollständig ***und ungenau*** sind, sollten die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES bei der Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt werden. Die nationalen Behörden sollten die mögliche Unvollständigkeit der Ein-/Ausreisedatensätze oder der Einreiseverweigerungsdatensätze berücksichtigen und Stempel als vorrangig gegenüber den im EES erfassten Informationen betrachten. Darüber hinaus sollten die nationalen Behörden bei der Bereitstellung von Informationen für Drittstaatsangehörige über die verbleibende Höchstdauer ihres zulässigen Aufenthalts ihre Bewertung auf die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel stützen. Fehlt ein Stempel, so sollten die im EES erfassten Daten maßgebend sein.

Or. en

Änderungsantrag 52
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die ***nationalen Behörden die***	(10) Da die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die ***im EES erfassten Daten nicht***

Ergebnisse des automatisierten ***Berechnungssystems*** für die verbleibende Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts von im EES erfassten Drittstaatsangehörigen ***nicht berücksichtigen***. Ebenso ***sollten die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder den automatisierten*** Mechanismus zur Ermittlung oder Kennzeichnung des Fehlens von Ausreisedatensätzen nach Ablauf eines zulässigen Aufenthalts ***noch die Datensätze***, laut denen die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts überschritten wurde und aus denen Listen von Personen erstellt werden, die als Aufenthaltsüberzieher identifiziert wurden, ***berücksichtigen***.

von dem automatisierten ***Berechnungssystem*** für die verbleibende Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts von im EES erfassten Drittstaatsangehörigen ***verarbeitet werden***. Ebenso ***sollte der automatisierte*** Mechanismus zur Ermittlung oder Kennzeichnung des Fehlens von Ausreisedatensätzen nach Ablauf eines zulässigen Aufenthalts ***oder von Datensätzen***, laut denen die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts überschritten wurde und aus denen Listen von Personen erstellt werden, die als Aufenthaltsüberzieher identifiziert wurden, ***während der schrittweisen Aufnahme des Betriebs ausgesetzt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 53
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die nationalen Behörden die Ergebnisse des automatisierten Berechnungssystems für die verbleibende Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts von im EES erfassten Drittstaatsangehörigen nicht berücksichtigen. Ebenso sollten die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder den automatisierten Mechanismus zur Ermittlung oder Kennzeichnung des Fehlens von Ausreisedatensätzen nach Ablauf eines zulässigen Aufenthalts noch die Datensätze, laut denen die Höchstdauer	(10) Da die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten möglicherweise unvollständig sind, sollten die nationalen Behörden die Ergebnisse des automatisierten Berechnungssystems für die verbleibende Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts von im EES erfassten Drittstaatsangehörigen nicht berücksichtigen. Ebenso sollten die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder den automatisierten Mechanismus zur Ermittlung oder Kennzeichnung des Fehlens von Ausreisedatensätzen nach Ablauf eines zulässigen Aufenthalts noch die Datensätze, laut denen die Höchstdauer

des zulässigen Aufenthalts überschritten wurde ***und aus denen Listen von Personen erstellt werden, die als Aufenthaltsüberzieher identifiziert wurden***, berücksichtigen.	des zulässigen Aufenthalts überschritten wurde, berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Während der schrittweisen Inbetriebnahme sollte keine Liste von Aufenthaltsüberziehern generiert werden.

Änderungsantrag 54
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten ***60*** Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am ***90.*** Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens ***der Hälfte*** ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.	(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten ***180*** Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am ***180*** Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens ***10 %*** ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.

Or. en

Änderungsantrag 55
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am 90. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten ***sollte*** keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige ***an den Grenzübergangsstellen*** sein***, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird***.	(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am 90. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. ***Während der schrittweisen Inbetriebnahme sowie im Falle der Aussetzung des EES sollte*** die Bereitstellung biometrischer Daten keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige sein.

Or. en

Änderungsantrag 56
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am 90. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte	(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am 90. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. ***Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten***

keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.

dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen an den Grenzübergangsstellen Vorrang einräumen, die in ihren jeweiligen nationalen Einführungsplänen als am häufigsten von irregulärer Migration, illegalen Grenzübertritten oder organisierter Kriminalität betroffen eingestuft wurden. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.

Or. en

Änderungsantrag 57
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein. Spätestens am 90. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.	(11) Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zur Anpassung an die Einführung des EES einzuräumen, sollte die Verwendung biometrischer Funktionen an Grenzübergangsstellen für die ersten 60 Kalendertage der schrittweisen Inbetriebnahme nicht verpflichtend sein***. Die Mitgliedstaaten werden jedoch nachdrücklich aufgefordert, diese Funktionen während dieses Zeitraums zu nutzen, um einen reibungslosen operativen Übergang zu unterstützen und die rechtzeitige Erkennung und Lösung möglicher Probleme bei der Umsetzung zu ermöglichen***. Spätestens am 90. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme sollten die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen einsetzen. Die Bereitstellung biometrischer Daten sollte keine

Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige an den Grenzübergangsstellen sein, an denen das EES ohne biometrische Funktionen betrieben wird.

Or. en

Änderungsantrag 58
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES zu erfassen sind, sollten in Form einer Mustervorlage gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet werden. Die bereitzustellenden Informationen für Drittstaatsangehörige, die im EES zu erfassen sind, sollten Hinweise auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES enthalten. Drittstaatsangehörige sollten in der Mustervorlage über ihre Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten an Grenzübergangsstellen, an denen dies eine Einreisevoraussetzung darstellt, unterrichtet werden. Sie sollten in der Mustervorlage auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die sich aus der Nichtbereitstellung biometrischer Daten ergeben. Sie sollten in der Mustervorlage darüber unterrichtet werden, dass sie die verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts nicht elektronisch überprüfen können.	(14) Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES zu erfassen sind, sollten in Form einer Mustervorlage gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet werden ***sowie darüber, dass die Erhebung der Daten für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen zwingend erforderlich ist, und darüber, dass die Einreise verweigert wird, wenn ein Drittstaatsangehöriger sich weigert, die angeforderten biometrischen Daten für die Registrierung, Verifizierung oder Identifizierung im EES gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2017/2226 bereitzustellen***. Die bereitzustellenden Informationen für Drittstaatsangehörige, die im EES zu erfassen sind, sollten Hinweise auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES enthalten. Drittstaatsangehörige sollten in der Mustervorlage über ihre Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten an Grenzübergangsstellen, an denen dies eine Einreisevoraussetzung darstellt, unterrichtet werden. Sie sollten in der Mustervorlage auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die sich aus der Nichtbereitstellung biometrischer Daten

ergeben. Sie sollten in der Mustervorlage darüber unterrichtet werden, dass sie die verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts nicht elektronisch überprüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 59
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES zu erfassen sind, sollten in Form einer Mustervorlage gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet werden. Die bereitzustellenden Informationen für Drittstaatsangehörige, die im EES zu erfassen sind, sollten Hinweise auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES enthalten. Drittstaatsangehörige sollten in der Mustervorlage über ihre Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten an Grenzübergangsstellen, an denen dies eine Einreisevoraussetzung darstellt, unterrichtet werden. Sie sollten in der Mustervorlage auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die sich aus der Nichtbereitstellung biometrischer Daten ergeben. Sie sollten in der Mustervorlage darüber unterrichtet werden, dass sie die verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts nicht elektronisch überprüfen können.	(14) Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES zu erfassen sind, sollten in Form einer Mustervorlage gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten unterrichtet werden. Die bereitzustellenden Informationen für Drittstaatsangehörige, die im EES zu erfassen sind, sollten Hinweise auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES enthalten. Drittstaatsangehörige sollten in der Mustervorlage über ihre Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten an Grenzübergangsstellen, an denen dies eine Einreisevoraussetzung darstellt, unterrichtet werden. Sie sollten in der Mustervorlage auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die sich aus der Nichtbereitstellung biometrischer Daten ergeben. Sie sollten in der Mustervorlage darüber unterrichtet werden, dass sie die verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts nicht elektronisch überprüfen können. ***Die nationalen Behörden sollten alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel über die Dauer***

	ihres zulässigen Aufenthalts zu informieren.

Or. en

Begründung

Für Drittstaatsangehörige gelten – zumindest während der schrittweisen Inbetriebnahme – die Pflichten im Zusammenhang mit dem EES, ohne dass sie von den Vorteilen profitieren. Unter diesen Umständen sollten die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Drittstaatsangehörige über die Dauer ihres verbleibenden zulässigen Aufenthalts zu informieren.

Änderungsantrag 60
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Rechnung zu tragen, sollte die Kommission entsprechende Aktualisierungen auf der EES-Website vornehmen.	(15) Um der schrittweisen Inbetriebnahme des EES Rechnung zu tragen, sollte die Kommission ***mindestens jeden Monat*** entsprechende Aktualisierungen auf der EES-Website vornehmen.

Or. en

Änderungsantrag 61
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Das Ziel, Drittstaatsangehörige über ihre spezifischen Rechte und Pflichten aufzuklären, ließe sich am besten erreichen, wenn die Mitgliedstaaten die Durchführung der Kampagne abhängig davon anpassen, wie das an ihren Grenzen gemäß Artikel 4 der***	(16) Das Informationsmaterial, das die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 ausgearbeitet hat, sollte daher so angepasst werden, dass die Informationskampagne begleitend zur

Verordnung (EU) 2017/2226 betriebene EES eingesetzt wird. Das Informationsmaterial, das die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 ausgearbeitet hat, sollte daher so angepasst werden, dass die Informationskampagne begleitend zur schrittweisen Inbetriebnahme durchgeführt werden kann.

schrittweisen Inbetriebnahme durchgeführt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 62
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Ziel, Drittstaatsangehörige über ihre spezifischen Rechte und Pflichten aufzuklären, ließe sich am besten erreichen, wenn die Mitgliedstaaten die Durchführung der Kampagne abhängig davon anpassen, wie das an ihren Grenzen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 betriebene EES eingesetzt wird. Das Informationsmaterial, das die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 ausgearbeitet hat, sollte daher so angepasst werden, dass die Informationskampagne begleitend zur schrittweisen Inbetriebnahme durchgeführt werden kann.	(16) Das Ziel, Drittstaatsangehörige über ihre spezifischen Rechte und Pflichten aufzuklären, ließe sich am besten erreichen, wenn die Mitgliedstaaten die Durchführung der Kampagne abhängig davon anpassen, wie das an ihren Grenzen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 betriebene EES eingesetzt wird. Das Informationsmaterial, das die Kommission ***in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und*** mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 ausgearbeitet hat, sollte daher so angepasst werden, dass die Informationskampagne begleitend zur schrittweisen Inbetriebnahme durchgeführt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 63
Francisco Assis

im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Ziel, Drittstaatsangehörige über ihre spezifischen Rechte und Pflichten aufzuklären, ließe sich am besten erreichen, wenn die Mitgliedstaaten die Durchführung der Kampagne abhängig davon anpassen, wie das an ihren Grenzen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 betriebene EES eingesetzt wird. ***Das Informationsmaterial, das*** die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 ***ausgearbeitet hat, sollte daher so angepasst werden***, dass die Informationskampagne ***begleitend zur schrittweisen Inbetriebnahme durchgeführt werden kann***.	(16) Das Ziel, Drittstaatsangehörige über ihre spezifischen Rechte und Pflichten aufzuklären, ließe sich am besten erreichen, wenn die Mitgliedstaaten die Durchführung der Kampagne abhängig davon anpassen, wie das an ihren Grenzen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 betriebene EES eingesetzt wird. Die Kommission ***sollte daher ihr*** mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 ***ausgearbeitetes Informationsmaterial anpassen***, ***um sicherzustellen,*** dass die ***schrittweise Inbetriebnahme von einer präzisen*** Informationskampagne begleitet wird.

Or. en

Änderungsantrag 64
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES werden Drittstaatsangehörige nicht in der Lage sein, mithilfe des Web-Dienstes die genaue Dauer ihres zulässigen Aufenthalts elektronisch zu überprüfen.	(17) Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES werden Drittstaatsangehörige nicht in der Lage sein, mithilfe des Web-Dienstes die genaue Dauer ihres zulässigen Aufenthalts elektronisch zu überprüfen. ***Ungeachtet dessen sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission und eu-LISA vorübergehende oder voroperationelle Versionen des Webdienstes mit begrenzten Funktionen zum Zwecke der Erprobung,***

Demonstration und frühzeitigen Validierung der Fähigkeiten des EES einsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 65
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES werden Drittstaatsangehörige nicht in der Lage sein, mithilfe des Web-Dienstes die genaue Dauer ihres zulässigen Aufenthalts elektronisch zu überprüfen.	(17) Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES werden Drittstaatsangehörige nicht in der Lage sein, mithilfe des Web-Dienstes die genaue Dauer ihres zulässigen Aufenthalts elektronisch zu überprüfen. ***Die nationalen Behörden sollten alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel über die Dauer ihres zulässigen Aufenthalts zu informieren.***

Or. en

Begründung

Für Drittstaatsangehörige gelten – zumindest während der schrittweisen Inbetriebnahme – die Pflichten im Zusammenhang mit dem EES, ohne dass sie von den Vorteilen profitieren. Unter diesen Umständen sollten die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Drittstaatsangehörige über die Dauer ihres verbleibenden zulässigen Aufenthalts zu informieren.

Änderungsantrag 66
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Diese Verordnung berührt nicht die in Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen[5] und in der Richtlinie 2001/51/EG des Rates[6] festgelegten Verpflichtungen von Beförderungsunternehmern im Luft- und Seeverkehr sowie von internationalen Beförderungsunternehmern, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern. In diesem Zusammenhang sollten die Beförderungsunternehmer die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel überprüfen. Um eine wirksame Kommunikation mit den Beförderungsunternehmern über die unterschiedliche Anwendung des EES an den Grenzübergangsstellen zu gewährleisten, die letztlich den Reisenden zugutekommt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einsatz des EES an ihren Grenzübergangsstellen transparent sind.	(18) Diese Verordnung berührt nicht die in Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen[5] und in der Richtlinie 2001/51/EG des Rates[6] festgelegten Verpflichtungen von Beförderungsunternehmern im Luft- und Seeverkehr sowie von internationalen Beförderungsunternehmern, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern. In diesem Zusammenhang sollten die Beförderungsunternehmer die in den Reisedokumenten angebrachten Stempel überprüfen. Um eine wirksame Kommunikation mit den Beförderungsunternehmern über die unterschiedliche Anwendung des EES an den Grenzübergangsstellen zu gewährleisten, die letztlich den Reisenden zugutekommt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einsatz des EES an ihren Grenzübergangsstellen transparent sind ***und den Interessenträger aus der Industrie ihre nationalen Einführungspläne übermitteln***.
[5] Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen („Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen“) (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2000/922/oj).	[5] Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen („Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen“) (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2000/922/oj).
[6] Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (ABl. L 187 vom 10.7.2001,	[6] Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (ABl. L 187 vom 10.7.2001,

S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/51/oj).

S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2001/51/oj).

Or. en

Änderungsantrag 67
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 12a der Verordnung (EU) 2016/399 sehen einen Übergangszeitraum und Übergangsmaßnahmen für die Inbetriebnahme des EES vor. Eine Abweichung von diesen Artikeln ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Übergangszeitraum und die Übergangsmaßnahmen erst ab dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme gelten. ***Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden.***	(19) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 12a der Verordnung (EU) 2016/399 sehen einen Übergangszeitraum und Übergangsmaßnahmen für die Inbetriebnahme des EES vor. Eine Abweichung von diesen Artikeln ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Übergangszeitraum und die Übergangsmaßnahmen erst ab dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme gelten.

Or. en

Änderungsantrag 68
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die nationalen Behörden und die EU-Agenturen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf im EES	(20) Damit die nationalen Behörden und die EU-Agenturen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf im EES

erfassten Daten beruhen, sollten sie berücksichtigen, dass im EES erfasste persönliche Dossiers unvollständige Datensätze enthalten können. ***Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen.***

erfassten Daten beruhen, sollten sie berücksichtigen, dass im EES erfasste persönliche Dossiers unvollständige ***und ungenaue*** Datensätze enthalten können.

Or. en

Änderungsantrag 69
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Damit*** die nationalen Behörden ***und die EU-Agenturen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine*** Entscheidungen ***treffen***, die ausschließlich auf im EES erfassten Daten ***beruhen, sollten sie berücksichtigen,*** dass ***im EES erfasste persönliche Dossiers unvollständige Datensätze enthalten können***. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen.	(20) ***Da die im EES erfassten persönlichen Dossiers während der schrittweisen Inbetriebnahme unvollständige Datensätze enthalten können, sollten*** die nationalen Behörden Entscheidungen, die ***sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirken, nicht*** ausschließlich auf die im EES erfassten Daten ***oder auf die Tatsache stützen,*** dass ***eine Ein- oder Ausreise nicht registriert wurde***. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 70
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion
Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Damit die nationalen Behörden und die EU-Agenturen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf im EES erfassten Daten beruhen, sollten sie berücksichtigen, dass im EES erfasste persönliche Dossiers unvollständige Datensätze enthalten können. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen.	(20) Damit die nationalen Behörden und die EU-Agenturen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf im EES erfassten Daten beruhen, sollten sie berücksichtigen, dass im EES erfasste persönliche Dossiers unvollständige Datensätze enthalten können. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen. ***Ein- und Ausreisedatensätze, die während der schrittweisen Inbetriebnahme angelegt werden, sollten weder für die automatisierte Berichterstattung noch für automatisierte Verfahren, einschließlich automatisierter Abfragen aus dem ETIAS, verwendet werden.***

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll ein Gleichgewicht zwischen der vollständigen Löschung der Daten und der Generierung falsch positiver Ergebnisse aus unvollständigen Daten gefunden werden.

Änderungsantrag 71
Francisco Assis

im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Damit*** die nationalen Behörden und die EU-Agenturen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ***keine*** Entscheidungen ***treffen, die*** ausschließlich auf im EES erfassten Daten ***beruhen, sollten sie berücksichtigen***, dass im EES erfasste persönliche Dossiers unvollständige Datensätze enthalten können. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen.	(20) Die nationalen Behörden und die EU-Agenturen ***sollten es*** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ***vermeiden,*** Entscheidungen ausschließlich ***oder hauptsächlich*** auf ***der Grundlage von*** im EES erfassten Daten ***zu treffen, da sie sich bewusst sein sollten***, dass im EES registrierte persönliche Dossiers unvollständige Datensätze enthalten können. Die Geltung dieser Abweichung sollte fünf Jahre nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden, um der in Artikel 34 Absatz 3 der genannten Verordnung festgelegten fünfjährigen Speicherfrist für Datensätze, für die der Ausreisedatensatz fehlt, Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass sich die nationalen Behörden und EU-Agenturen angesichts der schrittweisen Inbetriebnahme und der unvollständigen Datensätze, die daraus hervorgehen werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht auf die Informationen im EES verlassen können.

Änderungsantrag 72
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte während der schrittweisen Inbetriebnahme des	***entfällt***

EES keine im EES erfassten Daten für Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen verwenden, da die Daten unvollständig sind, was zu irreführenden Risiko- und Schwachstellenbeurteilungen führen könnte.

Or. fi

Änderungsantrag 73
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES keine im EES erfassten Daten für Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen verwenden, da die Daten unvollständig sind, was zu irreführenden Risiko- und Schwachstellenbeurteilungen führen könnte.	(22) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES keine im EES erfassten Daten für Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen verwenden, da die Daten unvollständig sind, was zu irreführenden Risiko- und Schwachstellenbeurteilungen führen könnte. ***Ebenso sollte im Einklang mit dem Grundsatz der sachlichen Richtigkeit und um das Risiko falscher Treffer zu vermeiden, der Zugang von Europol zu Strafverfolgungszwecken zu im EES erfassten Daten bis zum Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ausgeschlossen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 74
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ein wirksames Management der Außengrenzen zu gewährleisten, sollten an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird, Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 in der am [Tag vor dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226] geltenden Fassung durchgeführt werden. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, sollten Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 und dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden. Für die Verifizierung an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird, sollten jedoch spezifische Ausnahmen von diesen Verordnungen gelten, um die schrittweise Inbetriebnahme zu ermöglichen. Dies sollte unbeschadet der Verifizierungen von Visuminhabern anhand von Fingerabdrücken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 787/2008 erfolgen.	(23) ***Eine wirksame Verwaltung der Außengrenzen ist für einen Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen von wesentlicher Bedeutung, da dadurch rechtmäßige Grenzübertritte erleichtert, ein wirksames Migrationsmanagement sichergestellt, die innere Sicherheit durch Aufdeckung und Verhütung von Bedrohungen an den Außengrenzen erhöht und der Grundsatz des freien Personenverkehrs gewahrt werden.*** Um während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ein wirksames Management der Außengrenzen zu gewährleisten, sollten an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES nicht eingesetzt wird, Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 in der am [Tag vor dem von der Kommission bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226] geltenden Fassung durchgeführt werden. An den Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, sollten Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 und dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden. Für die Verifizierung an den Grenzübergangsstellen, an denen das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird, sollten jedoch spezifische Ausnahmen von diesen Verordnungen gelten, um die schrittweise Inbetriebnahme zu ermöglichen. Dies sollte unbeschadet der Verifizierungen von Visuminhabern anhand von Fingerabdrücken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 787/2008 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um eine wirksame Anpassung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES in jedem Mitgliedstaat zu ermöglichen und um außergewöhnlichen Umständen eines Ausfalls des Zentralsystems, der nationalen Systeme oder der Kommunikationsinfrastruktur des EES oder unzumutbaren Wartezeiten an ihren Grenzen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise auszusetzen. Bei einer teilweisen Aussetzung sollte die Erfassung biometrischer Daten im EES ausgesetzt werden. Bei einer vollständigen Aussetzung sollten keine Daten im EES erfasst werden. Um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an den Grenzen ergeben, die Erfassung biometrischer Daten im EES nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme auszusetzen. Eine solche Aussetzung sollte für einen begrenzten Zeitraum von 60 Tagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES möglich sein und um 60 Tage verlängert werden, wenn weniger als 80 % der während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten persönlichen Dossiers biometrische Daten enthalten.	(24) Um eine wirksame Anpassung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES in jedem Mitgliedstaat zu ermöglichen und um außergewöhnlichen Umständen eines Ausfalls des Zentralsystems, der nationalen Systeme oder der Kommunikationsinfrastruktur des EES oder unzumutbaren Wartezeiten an ihren Grenzen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise auszusetzen. Bei einer teilweisen Aussetzung sollte die Erfassung biometrischer Daten im EES ausgesetzt werden. Bei einer vollständigen Aussetzung sollten keine Daten im EES erfasst werden. Um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an den Grenzen ergeben, die Erfassung biometrischer Daten im EES nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme auszusetzen. Eine solche Aussetzung sollte für einen begrenzten Zeitraum von 60 Tagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES möglich sein und um 60 Tage verlängert werden, wenn weniger als 80 % der während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten persönlichen Dossiers biometrische Daten enthalten. ***Die Aussetzung der Erfassung biometrischer Daten im EES sollte sich nicht nachteilig auf die Rechte und Einreisevoraussetzungen von im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige***

auswirken. Eine Entscheidung über die Einreiseverweigerung gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 sollte nicht allein auf der Grundlage getroffen werden, dass die Erfassung biometrischer Daten im EES von einem Mitgliedstaat ausgesetzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 76
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um eine wirksame Anpassung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES in jedem Mitgliedstaat zu ermöglichen und um ***außergewöhnlichen Umständen eines Ausfalls*** des Zentralsystems, der nationalen Systeme oder der Kommunikationsinfrastruktur des EES oder unzumutbaren Wartezeiten an ihren Grenzen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise auszusetzen. Bei einer teilweisen Aussetzung sollte die Erfassung biometrischer Daten im EES ausgesetzt werden. Bei einer vollständigen Aussetzung sollten keine Daten im EES erfasst werden. Um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an den Grenzen ergeben, die Erfassung biometrischer Daten im EES nach dem Ende der	(24) Um eine wirksame Anpassung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES in jedem Mitgliedstaat zu ermöglichen und um ***möglichen Ausfällen*** des Zentralsystems, der nationalen Systeme oder der Kommunikationsinfrastruktur des EES oder unzumutbaren Wartezeiten an ihren Grenzen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Betrieb des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise auszusetzen. Bei einer teilweisen Aussetzung sollte die Erfassung biometrischer Daten im EES ausgesetzt werden. Bei einer vollständigen Aussetzung sollten keine Daten im EES erfasst werden. Um zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des EES mit biometrischen Funktionen zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an den Grenzen ergeben, die Erfassung biometrischer Daten im EES nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme auszusetzen.

schrittweisen Inbetriebnahme auszusetzen. Eine solche Aussetzung sollte für einen begrenzten Zeitraum von 60 Tagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES möglich sein und um 60 Tage verlängert werden, wenn weniger als 80 % der während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten persönlichen Dossiers biometrische Daten enthalten.

Eine solche Aussetzung sollte für einen begrenzten Zeitraum von 60 Tagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES möglich sein und um 60 Tage verlängert werden, wenn weniger als 80 % der während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten persönlichen Dossiers biometrische Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 77
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion
Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) eu-LISA sollte Berichte über die Statistiken über die Nutzung des Systems herausgeben, um die Leistung des Systems zu bewerten, die Einhaltung der Einführungspläne durch die Mitgliedstaaten zu beurteilen, verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln, die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme des EES zu überwachen und die Entscheidungsfindung bezüglich der Weiterentwicklung und Optimierung des Systems zu unterstützen.	(25) eu-LISA sollte Berichte über die Statistiken über die Nutzung des EES-Systems herausgeben, um die Leistung des Systems zu bewerten, die Einhaltung ***des übergeordneten Einführungsplans von eu-LISA und*** der ***nationalen*** Einführungspläne durch die Mitgliedstaaten zu beurteilen, verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln, die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme des EES zu überwachen und die Entscheidungsfindung bezüglich der Weiterentwicklung und Optimierung des Systems zu unterstützen. ***Darüber hinaus sollte eu-LISA die regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat fortsetzen, der wiederum die schrittweise Inbetriebnahme des EES überwachen wird.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll bestätigt werden, dass der übergeordnete Einführungsplan mit dem nationalen Einführungsplan übereinstimmt; ferner soll die Rolle des Verwaltungsrats gestärkt werden.

Änderungsantrag 78
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) eu-LISA sollte Berichte über die Statistiken über die Nutzung des Systems ***herausgeben***, um die Leistung des Systems zu bewerten, die Einhaltung der Einführungspläne durch die Mitgliedstaaten zu beurteilen, verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln, die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme des EES zu überwachen und die Entscheidungsfindung bezüglich der Weiterentwicklung und Optimierung des Systems zu unterstützen.	(25) eu-LISA sollte Berichte über die Statistiken über die Nutzung des Systems ***veröffentlichen***, um die Leistung des Systems zu bewerten, die Einhaltung der Einführungspläne durch die Mitgliedstaaten zu beurteilen, verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln, die Einhaltung der schrittweisen Inbetriebnahme des EES zu überwachen und die Entscheidungsfindung bezüglich der Weiterentwicklung und Optimierung des Systems zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit den Einführungsplänen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnen. Die schrittweise Inbetriebnahme sollte ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der EES-Verordnung bestimmten Zeitpunkt gelten***. Da die vorliegende Verordnung befristete***	(26) Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit den Einführungsplänen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnen. Die schrittweise Inbetriebnahme sollte ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der EES-Verordnung bestimmten Zeitpunkt gelten. Die Ausnahmeregelungen für die Anwendung

Abweichungen vorsieht, sollte ihre Geltung 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden. Die Ausnahmeregelungen für die Anwendung des Übergangszeitraums und der Übergangsmaßnahmen, den Zugriff auf EES-Daten, die Überprüfung der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel durch die Beförderungsunternehmer und die Aussetzung des EES sollten jedoch für einen begrenzten Zeitraum nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme gelten.

des Übergangszeitraums und der Übergangsmaßnahmen, den Zugriff auf EES-Daten, die Überprüfung der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel durch die Beförderungsunternehmer und die Aussetzung des EES sollten jedoch für einen begrenzten Zeitraum nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme gelten.

Or. en

Änderungsantrag 80
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit den Einführungsplänen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnen. Die schrittweise Inbetriebnahme sollte ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der EES-Verordnung bestimmten Zeitpunkt gelten. Da die vorliegende Verordnung befristete Abweichungen vorsieht, ***sollte ihre Geltung 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der*** Verordnung ***(EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden***. ***Die Ausnahmeregelungen für die Anwendung des Übergangszeitraums und der Übergangsmaßnahmen, den Zugriff auf EES-Daten, die Überprüfung der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel durch die Beförderungsunternehmer und die Aussetzung des EES sollten jedoch für***	(26) Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit den Einführungsplänen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnen. Die schrittweise Inbetriebnahme sollte ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der EES-Verordnung bestimmten Zeitpunkt gelten. Da die vorliegende Verordnung befristete Abweichungen vorsieht, ***sollten diese Abweichungen nur so lange gelten, wie sie im Einklang mit dieser*** Verordnung ***anwendbar sind***.

einen begrenzten Zeitraum nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme gelten.

Or. en

Begründung

Abweichungen in Bezug auf Bestimmungen des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399) und der EES-Verordnung selbst (Verordnung (EU) 2017/2226) gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Abweichungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Daten durch EU-Agenturen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Da die Datensätze bis zu fünf Jahre lang unvollständig sein könnten, sollten sich die Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Aufenthaltsüberzieher in diesem Zeitraum nicht auf das automatisierte Berechnungssystem stützen. Diese Geltungszeiträume für Abweichungen spiegeln sich nicht in der in diesem Erwägungsgrund vorgeschlagenen Frist von 180 Kalendertagen für Abweichungen wider.

Änderungsantrag 81
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Sophie Wilmès, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit den Einführungsplänen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnen. Die schrittweise Inbetriebnahme sollte ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der EES-Verordnung bestimmten Zeitpunkt gelten. Da die vorliegende Verordnung befristete Abweichungen vorsieht, sollte ihre Geltung 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden. Die Ausnahmeregelungen für die Anwendung des Übergangszeitraums und der Übergangsmaßnahmen, den Zugriff auf EES-Daten, die Überprüfung der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel durch die Beförderungsunternehmer und	(26) Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit den Einführungsplänen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnen. ***Die Mitgliedstaaten, die ihre Bereitschaftserklärung noch nicht abgegeben haben, werden dringend aufgefordert, dies innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu tun***. Die schrittweise Inbetriebnahme sollte ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der EES-Verordnung bestimmten Zeitpunkt gelten***. Das Datum sollte nicht später als 60 Tage nach der Abgabe der letzten Bereitschaftserklärung oder 90 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen, je nachdem, was zuerst eintritt***. Da die vorliegende Verordnung befristete Abweichungen vorsieht, sollte ihre Geltung

die Aussetzung des EES sollten jedoch für einen begrenzten Zeitraum nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme gelten.	180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt enden. Die Ausnahmeregelungen für die Anwendung des Übergangszeitraums und der Übergangsmaßnahmen, den Zugriff auf EES-Daten, die Überprüfung der in den Reisedokumenten angebrachten Stempel durch die Beförderungsunternehmer und die Aussetzung des EES sollten jedoch für einen begrenzten Zeitraum nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme gelten.

Or. en

Änderungsantrag 82
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „schrittweise Inbetriebnahme des EES“ den Zeitraum ***von 180 Kalendertagen*** ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt;	a) „schrittweise Inbetriebnahme des EES“ den Zeitraum ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt***, bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle in Artikel 7a genannten Anforderungen erfüllt sind***;

Or. en

Änderungsantrag 83
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Sophie Wilmès, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „schrittweise Inbetriebnahme des EES“ den Zeitraum von 180 Kalendertagen	a) „schrittweise Inbetriebnahme des EES“ den Zeitraum von 180 Kalendertagen

ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt;	ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt***, spätestens jedoch 60 Tage nach Abgabe der letzten Bereitschaftserklärung oder 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung, je nachdem, was zuerst eintritt***;

Or. en

Änderungsantrag 84
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [***30.*** Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES, einschließlich der Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems des EES.	(1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [***91***. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES, einschließlich der Kapazitätsgrenzen ***und anderer relevanter Einschränkungen*** des Zentralsystems des EES.

Or. en

Änderungsantrag 85
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [30. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES, einschließlich der Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems des EES.	(1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, ***dem Europäischen Parlament,*** den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [30. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES, einschließlich der Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems des EES.

Or. en

Änderungsantrag 86
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [30. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES, einschließlich der Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems des EES.	(1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, ***dem Europäischen Parlament,*** den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [30. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten und Europol zur Nutzung des EES, einschließlich der Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems des EES.

Or. en

Änderungsantrag 87
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [30. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten ***und Europol*** zur Nutzung des EES, einschließlich der Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems des EES.	(1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) legt der Kommission, den Mitgliedstaaten sowie Europol bis zum [30. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen übergeordneten Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung der in Artikel 4 festgelegten Phasen vor. Dieser Einführungsplan enthält Hinweise für die Mitgliedstaaten zur Nutzung des EES, einschließlich der Kapazitätsgrenzen des Zentralsystems des EES.

Or. en

Änderungsantrag 88
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***60.*** Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA einen nationalen Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten übergeordneten	(2) Bis zum [***180.*** Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA einen nationalen Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten übergeordneten

Einführungsplans und der in Artikel 4 festgelegten Phasen.	Einführungsplans und der in Artikel 4 festgelegten Phasen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [60. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***erstellt*** jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA einen nationalen Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten übergeordneten Einführungsplans und der in Artikel 4 festgelegten Phasen.	(2) Bis zum [60. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***veröffentlicht*** jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA einen nationalen Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES ***und legt ihn der Kommission, dem Europäischen Parlament und den Interessenträgern aus der Industrie*** unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten übergeordneten Einführungsplans und der in Artikel 4 festgelegten Phasen ***vor***.

Or. en

Änderungsantrag 90
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [60. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA einen nationalen Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten übergeordneten	(2) Bis zum [60. Kalendertag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission und eu-LISA einen nationalen Einführungsplan für die schrittweise Inbetriebnahme des EES unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten übergeordneten

Einführungsplans und der in Artikel 4 festgelegten Phasen.	Einführungsplans und der in Artikel 4 festgelegten Phasen. ***eu-LISA bewertet, ob die nationalen Einführungspläne mit dem übergeordneten Einführungsplan übereinstimmen, und bestätigt, dass sie keine Mängel aufweisen, die die Inbetriebnahme des EES weiter verzögern könnten.***

Or. en

Änderungsantrag 91
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Einführungspläne gemäß Absatz 2 konsultieren die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, um Grenzübergangsstellen zu ermitteln, die am häufigsten von irregulärer Migration oder illegalen Grenzübertritten betroffen sind. Gegebenenfalls kann auch Europol konsultiert werden, um die Beteiligung krimineller Organisationen zu bewerten, insbesondere wenn es darum geht, solche Grenzübertritte zu erleichtern. Mit diesen Konsultationen soll erreicht werden, dass bei der Priorisierung des Betriebs des EES an diesen Grenzübergangsstellen von Beginn an größtmögliche Vorteile in Sachen Sicherheit erzielt werden.

Or. en

Änderungsantrag 92
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Einführungspläne enthalten für jede der in Artikel 4 festgelegten Phasen Informationen ***über*** die in dem genannten Artikel festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.	(3) Die nationalen Einführungspläne enthalten für jede der in Artikel 4 festgelegten Phasen Informationen ***darüber, wie*** die in dem genannten Artikel festgelegten Grenzwerte und Anforderungen ***erreicht werden sollen***.

Or. en

Änderungsantrag 93
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 30. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer nationalen Einführungspläne, gegebenenfalls einschließlich Korrekturmaßnahmen, um den Verpflichtungen nach Artikel 4 nachzukommen.	(4) Ab dem 30. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES ***bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitgliedstaat das EES vollständig für alle im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige und gleichzeitig an allen seinen Grenzübergangsstellen nutzt,*** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer nationalen Einführungspläne, gegebenenfalls einschließlich Korrekturmaßnahmen, um den Verpflichtungen nach Artikel 4 nachzukommen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer Einführungspläne nur bis zu dem Zeitpunkt vorzulegen, an dem das System in dem betreffenden Mitgliedstaat vollständig eingeführt ist.

Änderungsantrag 94
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ab dem 30. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer nationalen Einführungspläne, gegebenenfalls einschließlich Korrekturmaßnahmen, um den Verpflichtungen nach Artikel 4 nachzukommen.	(4) Ab dem 30. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission***, dem Europäischen Parlament*** und eu-LISA monatliche Berichte über die Umsetzung ihrer nationalen Einführungspläne, gegebenenfalls einschließlich Korrekturmaßnahmen, um den Verpflichtungen nach Artikel 4 nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 95
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Sophie Wilmès, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 die für die Überwachung der nationalen Einführungspläne erforderlichen Statistiken zur Verfügung.	(5) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 die für die Überwachung der ***erfolgreichen und rechtzeitigen Umsetzung der*** nationalen Einführungspläne ***sowie des übergeordneten Einführungsplans*** erforderlichen Statistiken zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 96
Marieke Ehlers

im Namen der PfE-Fraktion
Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Verwaltungsrat von eu-LISA nimmt den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten übergeordneten Einführungsplan von eu-LISA an. Der Verwaltungsrat von eu-LISA überwacht ferner die Entwicklung des Zentralsystems des EES gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1726, insbesondere im Hinblick auf die schrittweise Inbetriebnahme des EES.

Or. en

Änderungsantrag 97
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission gibt in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im EES während der schrittweisen Inbetriebnahme heraus.

Or. en

Änderungsantrag 98
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung zu erstellenden nationalen Einführungspläne sind kurz und verhältnismäßig und verursachen keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand.

Or. en

Änderungsantrag 99
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 66 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 ***nutzen*** die Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES das EES gemäß dem vorliegenden Artikel.	(1) Abweichend von Artikel 66 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 ***können*** die Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES das EES gemäß dem vorliegenden Artikel ***nutzen***.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, das EES bereits ab dem ersten Tag an allen Grenzübergangsstellen uneingeschränkt umzusetzen, wenn sie dies bevorzugen.

Änderungsantrag 100
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem ***ersten*** Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES beginnt jeder Mitgliedstaat mit der Nutzung des EES für die Ein- ***und*** Ausreise an einer oder	Ab dem ***30.*** Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES beginnt jeder Mitgliedstaat mit der Nutzung des EES für die Ein- ***oder*** Ausreise an einer oder

mehreren Grenzübergangsstellen, wenn möglich kombiniert an Luft-, Land- und Seegrenzen, um Daten von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen zu erfassen und zu speichern. Jeder Mitgliedstaat erfasst im EES mindestens ***10 %*** der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat.	mehreren Grenzübergangsstellen, wenn möglich kombiniert an Luft-, Land- und Seegrenzen, um Daten von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen zu erfassen und zu speichern. Jeder Mitgliedstaat erfasst im EES mindestens ***2 %*** der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 101
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion
Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES beginnt jeder Mitgliedstaat mit der Nutzung des EES für die Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen, wenn möglich kombiniert an Luft-, Land- und Seegrenzen, um Daten von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen zu erfassen und zu speichern. Jeder Mitgliedstaat ***erfasst*** im EES mindestens 10 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat.	Ab dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES beginnt jeder Mitgliedstaat mit der Nutzung des EES für die Ein- und Ausreise an einer oder mehreren Grenzübergangsstellen, wenn möglich kombiniert an Luft-, Land- und Seegrenzen, um Daten von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen zu erfassen und zu speichern. ***Spätestens am 30. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erfasst*** jeder Mitgliedstaat im ESS mindestens 10 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Or. en

Begründung

Entsprechend dem Ansatz des Berichterstatters (Änderungsantrag 20) wird in den ersten 30 Tagen ein schrittweiser Ansatz vorgeschlagen, der von der Kommission gebilligt werden kann.

Änderungsantrag 102
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den ersten ***60*** Kalendertagen der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten das EES ohne biometrische Funktionen einsetzen, und die nationalen Behörden können persönliche Dossiers ohne biometrische Daten anlegen oder aktualisieren.	In den ersten ***180*** Kalendertagen der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten das EES ohne biometrische Funktionen einsetzen, und die nationalen Behörden können persönliche Dossiers ohne biometrische Daten anlegen oder aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 103
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Spätestens am ***90.*** Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzen die Mitgliedstaaten das EES an mindestens ***der Hälfte*** ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein. Jeder Mitgliedstaat erfasst mindestens ***50 %*** der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die persönlichen Dossiers von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden, ***enthalten*** biometrische Daten.	(3) Spätestens am ***180.*** Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzen die Mitgliedstaaten das EES an mindestens ***10 %*** ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein. Jeder Mitgliedstaat erfasst mindestens ***10 %*** der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die persönlichen Dossiers von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden, ***können*** biometrische Daten ***enthalten***.

Or. en

Änderungsantrag 104
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Spätestens am 90. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzen die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein. Jeder Mitgliedstaat erfasst mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die persönlichen Dossiers von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden, enthalten biometrische Daten.	(3) Spätestens am 90. Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzen die Mitgliedstaaten das EES an mindestens der Hälfte ihrer Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein. Jeder Mitgliedstaat erfasst mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die persönlichen Dossiers von in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen, die im EES ***mithilfe von biometrischen Funktionen*** erfasst werden, enthalten biometrische Daten.

Or. en

Änderungsantrag 105
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Spätestens am ***150.*** Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an ***allen*** Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst ***weiterhin*** mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat im EES.	(4) Spätestens am ***300.*** Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an ***der Hälfte seiner*** Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst mindestens 50 % der geschätzten Zahl der Grenzübertritte in dem betreffenden Mitgliedstaat im EES.

Or. en

Änderungsantrag 106
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Spätestens am ***170.*** Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst alle in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen im EES.	(5) Spätestens am ***320.*** Kalendertag nach der schrittweisen Inbetriebnahme des EES setzt jeder Mitgliedstaat das EES an allen Grenzübergangsstellen mit biometrischen Funktionen ein und erfasst alle in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten Drittstaatsangehörigen im EES.

Or. en

Änderungsantrag 107
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Erfassung biometrischer Daten im EES stellt während der schrittweisen Inbetriebnahme keine Einreisevoraussetzung für im EES zu erfassende Drittstaatsangehörige dar.

Or. en

Änderungsantrag 108
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Einreiseverweigerungen, die an einer Grenzübergangsstelle, an der das	(6) Einreiseverweigerungen, die an einer Grenzübergangsstelle, an der das

EES eingesetzt wird, beschlossen werden, werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 im EES gespeichert. ***Wird das EES mit biometrischen Funktionen eingesetzt, so werden Einreiseverweigerungen mit biometrischen Daten gespeichert. Wird das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt, so werden*** Einreiseverweigerungen ohne biometrische Daten gespeichert.	EES eingesetzt wird, beschlossen werden, werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 im EES gespeichert. Einreiseverweigerungen ***werden*** ohne biometrische Daten gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 109
Alice Teodorescu Måwe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Einreiseverweigerungen, die an einer Grenzübergangsstelle, an der das EES eingesetzt wird, beschlossen werden, werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 im EES gespeichert. Wird das EES mit biometrischen Funktionen eingesetzt, so werden Einreiseverweigerungen mit biometrischen Daten gespeichert. Wird das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt, so werden Einreiseverweigerungen ohne biometrische Daten gespeichert.	(6) Einreiseverweigerungen, die an einer Grenzübergangsstelle, an der das EES eingesetzt wird, beschlossen werden, werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 im EES gespeichert. Wird das EES mit biometrischen Funktionen eingesetzt, so werden Einreiseverweigerungen mit biometrischen Daten gespeichert. Wird das EES ohne biometrische Funktionen eingesetzt, so werden Einreiseverweigerungen ohne biometrische Daten gespeichert***, es sei denn, diese Daten können aus dem VIS abgerufen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 110
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ab dem ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nutzt Europol das EES gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 111
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Ab dem*** ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nutzt Europol das EES gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226.	(7) ***Am*** ersten Tag der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nutzt Europol das EES ***nicht*** gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226.

Or. en

Änderungsantrag 112
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 4 während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES.	(1) Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten ***für alle Mitgliedstaaten*** zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 4 während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES.

Or. en

Begründung

Die Ausnahmeregelung in Artikel 4 sollte für die Mitgliedstaaten fakultativ sein, sie müssen jedoch die in Artikel 5 festgelegten Vorschriften für das Abstempeln von Reisedokumenten

einhalten.

Änderungsantrag 113
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zur Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage der Daten im EES betrachten die für die in den Artikeln 23 bis 35 der Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegten Zwecke zuständigen nationalen Behörden die Stempel als maßgebend gegenüber den EES-Daten, unter anderem bei Abweichungen oder in Fällen nach Artikel 16 Absatz 4 der genannten Verordnung. ***Fehlt ein Stempel, so sind die im EES gespeicherten Daten maßgebend.***	(3) Zur Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage der Daten im EES betrachten die für die in den Artikeln 23 bis 35 der Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegten Zwecke zuständigen nationalen Behörden die Stempel als maßgebend gegenüber den EES-Daten, unter anderem bei Abweichungen oder in Fällen nach Artikel 16 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 114
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn bei einem Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, im Reisedokument kein Stempel angebracht ist ***und im EES kein eigenes persönliches Dossier für ihn angelegt wurde***, können die nationalen Behörden davon ausgehen, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.	Wenn bei einem Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, im Reisedokument kein Stempel angebracht ist, können die nationalen Behörden davon ausgehen, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 115
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn bei einem Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, im Reisedokument kein Stempel angebracht ist und im EES kein eigenes persönliches Dossier für ihn angelegt wurde, ***können*** die nationalen Behörden davon ausgehen, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.	Wenn bei einem Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, im Reisedokument kein Stempel angebracht ist und im EES kein eigenes persönliches Dossier für ihn angelegt wurde, ***müssen*** die nationalen Behörden davon ausgehen, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.

Or. fi

Änderungsantrag 116
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die nationalen Behörden und Europol lassen Folgendes unberücksichtigt:	***entfällt***
a) die Ergebnisse des in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannten automatisierten Berechnungssystems, das Angaben zur Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts macht;	
b) die automatisch generierte Liste der Aufenthaltsüberzieher und ihre Folgen, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und h, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben i und k	

sowie Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 117
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 9
—
——

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Das Einreise-/Ausreisesystem wird derzeit schrittweise eingeführt. Während dieses Einführungszeitraums [ab ...] kann es sein, dass Ihre personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer biometrischen Daten, nicht an allen Außengrenzen der Mitgliedstaaten für die Zwecke des Einreise-/Ausreisesystems erhoben werden. ***Wenn wir diese Informationen zwingend erheben müssen und Sie beschließen, diese nicht bereitzustellen***, ***wird Ihnen die Einreise verweigert***. Während dieser Phase der schrittweisen Einführung werden Ihre Daten nicht automatisch in eine Liste von Aufenthaltsüberziehern aufgenommen. Zudem können Sie nicht mithilfe der Website oder der an den Grenzübergangsstellen zur Verfügung stehenden Geräte prüfen, wie lange Ihr Aufenthalt noch zulässig ist.	„Das Einreise-/Ausreisesystem wird derzeit schrittweise eingeführt. Während dieses Einführungszeitraums [ab ...] kann es sein, dass Ihre personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer biometrischen Daten, nicht an allen Außengrenzen der Mitgliedstaaten für die Zwecke des Einreise-/Ausreisesystems erhoben werden. ***An den Grenzübergangsstellen, an denen das Einreise-/Ausreisesystem mit biometrischen Funktionen eingesetzt wird***, ***sind Sie verpflichtet, biometrische Daten zur Verfügung zu stellen. Eine ausbleibende Erfassung biometrischer Daten während des Zeitraums der schrittweisen Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems führt allein nicht zu einer automatischen Einreiseverweigerung***. Während dieser Phase der schrittweisen Einführung werden Ihre Daten nicht automatisch in eine Liste von Aufenthaltsüberziehern aufgenommen. Zudem können Sie nicht mithilfe der Website oder der an den Grenzübergangsstellen zur Verfügung stehenden Geräte prüfen, wie lange Ihr Aufenthalt noch zulässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 118
Francisco Assis
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 9
–
–

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Das Einreise-/Ausreisesystem wird derzeit schrittweise eingeführt. Während dieses Einführungszeitraums [ab ...] kann es sein, dass Ihre personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer biometrischen Daten, ***nicht*** an ***allen*** Außengrenzen der Mitgliedstaaten für die Zwecke des Einreise-/Ausreisesystems erhoben werden. Wenn ***wir diese Informationen zwingend erheben müssen*** und Sie beschließen, diese nicht bereitzustellen, wird Ihnen die Einreise verweigert. Während dieser Phase der schrittweisen Einführung werden Ihre Daten nicht automatisch in eine Liste von Aufenthaltsüberziehern aufgenommen. Zudem können Sie nicht mithilfe der Website oder der an den Grenzübergangsstellen zur Verfügung stehenden Geräte prüfen, wie lange Ihr Aufenthalt noch zulässig ist.	„Das Einreise-/Ausreisesystem wird derzeit schrittweise eingeführt. Während dieses Einführungszeitraums [ab ...] kann es sein, dass Ihre personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer biometrischen Daten, an ***bestimmten*** Außengrenzen der Mitgliedstaaten für die Zwecke des Einreise-/Ausreisesystems erhoben werden ***und an den Außengrenzen anderer Mitgliedstaaten möglicherweise nicht***. Wenn ***ein Mitgliedstaat Sie auffordert, der Erfassung dieser Informationen zuzustimmen,*** und Sie beschließen, diese nicht bereitzustellen, wird Ihnen die Einreise verweigert. Während dieser Phase der schrittweisen Einführung werden Ihre Daten nicht automatisch in eine Liste von ***potenziellen*** Aufenthaltsüberziehern aufgenommen. Zudem können Sie nicht mithilfe der Website oder der an den Grenzübergangsstellen zur Verfügung stehenden Geräte prüfen, wie lange Ihr Aufenthalt noch zulässig ist. ***Bei Fragen zur Dauer Ihres zulässigen Aufenthalts können Sie sich an die zuständigen nationalen Behörden an den Außengrenzen wenden.***

Or. en

Begründung

(Diese Änderung gilt nur für die vorgeschlagenen zusätzlichen Daten gemäß Artikel 5 Absatz 9 dieser Verordnung).

Änderungsantrag 119

Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannte Informationskampagne, mit der die Inbetriebnahme des EES begleitet wird, spiegelt die besonderen Bedingungen an den Grenzübergangsstellen wider und stellt sicher, dass die einschlägigen Informationen an die betroffenen Personen übermittelt werden, wobei die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Phasen zu berücksichtigen sind. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der angepassten Materialien für die Informationskampagne.	(11) Die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2017/2226 genannte Informationskampagne, mit der die Inbetriebnahme des EES begleitet wird, spiegelt die besonderen Bedingungen an den Grenzübergangsstellen wider und stellt sicher, dass die einschlägigen Informationen an die betroffenen Personen übermittelt werden, wobei die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung festgelegten Phasen zu berücksichtigen sind. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten ***in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten*** bei der Ausarbeitung der angepassten Materialien für die Informationskampagne.

Or. en

Änderungsantrag 120
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Anwendung von Artikel ***12*** Absätze 1 ***und*** 2, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 20 ***und*** Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2226 wird ausgesetzt.	(12) Die Anwendung von Artikel ***11, Artikel 12*** Absätze 1***,*** 2 ***und 3***, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 20***,*** Artikel 21 ***und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e*** der Verordnung (EU) 2017/2226 wird ***bis zum Abschluss der schrittweisen Inbetriebnahme des EES*** ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 121
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion
Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Abweichend von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 12a der Verordnung (EU) 2016/399 gelten der Übergangszeitraum und die Übergangsmaßnahmen, die in den genannten Artikeln genannt werden, ***ab dem ersten Tag*** nach Beendigung der schrittweisen Inbetriebnahme des EES.	(13) Abweichend von Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 12a der Verordnung (EU) 2016/399 gelten der Übergangszeitraum und die Übergangsmaßnahmen, die in den genannten Artikeln genannt werden, ***90 Tage*** nach Beendigung der schrittweisen Inbetriebnahme des EES.

Or. en

Begründung

Gemäß der EES-Verordnung muss für Personen, die in den Schengen-Raum einreisen, bevor das EES in Betrieb genommen wird, ein Dossier bei der Einreise erstellt werden. Um die Ausreiseverfahren zu straffen, wird vorgeschlagen, diese Anforderung zur Erstellung eines Dossiers beim Verlassen des Schengen-Raums um 90 Tage zu verlängern.

Änderungsantrag 122
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 14 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 2 finden ***an den Grenzübergangsstellen, an denen das*** EES ***ohne biometrische Funktionen eingesetzt wird,*** Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und die Bestimmungen über die Verifizierung von Drittstaatsangehörigen anhand biometrischer Daten ausschließlich für die Zwecke des EES gemäß Artikel 6 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und g der	Abweichend von Unterabsatz 2 finden ***während des Zeitraums der schrittweisen Inbetriebnahme des*** EES Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und die Bestimmungen über die Verifizierung von Drittstaatsangehörigen anhand biometrischer Daten ausschließlich für die Zwecke des EES gemäß Artikel 6 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und g der Verordnung (EU) 2016/399 keine

Verordnung (EU) 2016/399 keine Anwendung.	Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 123
Malik Azmani, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige genau verstehen, wo sie sich an den Grenzübergangsstellen erfassen lassen können, ist es wichtig, gemeinsame Identifizierungsstellen zu schaffen und eine einheitliche Kommunikation in allen Mitgliedstaaten zu nutzen. Dies hilft, Verwirrung und unnötige Staus während der Erfassung zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 124
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beim Zugriff auf die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Ein- und Ausreisedatensätze	(1) Beim Zugriff auf die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben während der schrittweise Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Ein- und Ausreisedatensätze ***berücksichtigen die nationalen Behörden, dass die Daten unvollständig sein könnten. In diesem Zusammenhang***

Or. en

Änderungsantrag 125
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) berücksichtigen die nationalen Behörden und Europol, dass die Daten aufgrund des unterschiedlichen Einsatzes des EES in den einzelnen Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES unvollständig sein könnten;	a) berücksichtigen die nationalen Behörden und Europol, dass die Daten aufgrund des unterschiedlichen Einsatzes des EES in den einzelnen Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES unvollständig ***oder fehlerhaft*** sein könnten;

Or. en

Änderungsantrag 126
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***berücksichtigen*** die nationalen Behörden ***und Europol, dass*** die ***Daten aufgrund des unterschiedlichen Einsatzes des*** EES ***in den einzelnen Mitgliedstaaten während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES unvollständig sein könnten***;	a) ***stützen*** die nationalen Behörden ***Entscheidungen, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirken, nicht ausschließlich auf*** die ***im*** EES ***erfassten Daten oder auf die Tatsache, dass eine Ein- oder Ausreise nicht registriert wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 127
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) ***berücksichtigen*** die nationalen Behörden ***bei der Übermittlung von*** Daten gemäß den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EU) 2017/2226***, dass die Daten unvollständig sein könnten***;	b) ***übermitteln*** die nationalen Behörden ***keine*** Daten gemäß den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EU) 2017/2226;

Or. en

Änderungsantrag 128
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) berücksichtigen die nationalen Behörden bei der Übermittlung von Daten gemäß den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EU) 2017/2226, dass die Daten unvollständig sein könnten;	b) berücksichtigen die nationalen Behörden bei der Übermittlung von Daten gemäß den Artikeln 41 und 42 der Verordnung (EU) 2017/2226, dass die Daten unvollständig ***oder fehlerhaft*** sein könnten;

Or. en

Änderungsantrag 129
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***berücksichtigt*** die ETIAS-Zentralstelle***, dass die Ein- und Ausreisedatensätze, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfasst werden, unvollständige Datensätze*** zum Zwecke der Überprüfung gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 ***umfassen können***.	c) ***verwendet*** die ETIAS-Zentralstelle ***keine EES-Daten*** zum Zwecke der Überprüfung gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226.

Or. en

Änderungsantrag 130
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) berücksichtigt die ETIAS-Zentralstelle, dass die Ein- und Ausreisedatensätze, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfasst werden, unvollständige Datensätze zum Zwecke der Überprüfung gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 umfassen können.	c) berücksichtigt die ETIAS-Zentralstelle, dass die Ein- und Ausreisedatensätze, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfasst werden, unvollständige ***oder fehlerhafte*** Datensätze zum Zwecke der Überprüfung gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 umfassen können.

Or. en

Änderungsantrag 131
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Entscheidungen, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirken könnten, dürfen daher nicht allein auf der Grundlage getroffen werden, dass eine Registrierung einer mutmaßlichen Ein- oder Ausreise im EES fehlt.

Or. en

Änderungsantrag 132
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden, die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union berücksichtigen beim Zugriff auf Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, dass die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten unvollständig sein können.	(2) Die zuständigen Behörden, die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union berücksichtigen beim Zugriff auf Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2017/2226, dass die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfassten Daten unvollständig ***oder fehlerhaft*** sein können.

Or. en

Änderungsantrag 133
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 35 und 52 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die Vervollständigung der im EES erfassten personenbezogenen Daten ergänzen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Daten nur so weit wie möglich, wobei sie der begrenzten Verfügbarkeit der Datensätze Rechnung tragen, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erhoben werden. Gegebenenfalls wird in der Verwaltungsentscheidung gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 auf die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen verwiesen, die die Erfassung unvollständiger Dossiers ermöglichen.	(4) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 35 und 52 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf die Vervollständigung der im EES erfassten personenbezogenen Daten ergänzen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Daten nur so weit wie möglich, wobei sie der begrenzten Verfügbarkeit der Datensätze Rechnung tragen, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES erhoben werden. Gegebenenfalls wird in der Verwaltungsentscheidung gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 auf die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen verwiesen, die die Erfassung unvollständiger Dossiers ermöglichen. ***Die mögliche Unvollständigkeit der im EES erfassten Daten aufgrund der schrittweisen Inbetriebnahme darf unter keinen Umständen als Grund dafür herangezogen werden, von den in den Artikeln 52 und 53 der Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegten Vorschriften***

abzuweichen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Abweichend von Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2226 haben die ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten von Europol während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES für die darin festgelegten Zwecke keinen Zugriff auf die im EES erfassten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 135
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise aussetzen, wenn ***außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen*** das Zentralsystem, die nationalen Systeme oder die Kommunikationsinfrastruktur des EES ausfallen, oder wenn Ereignisse eintreten, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben.	Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise aussetzen, wenn das Zentralsystem, die nationalen Systeme oder die Kommunikationsinfrastruktur des EES ausfallen, oder wenn Ereignisse eintreten, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 136
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen das Zentralsystem, die nationalen Systeme oder die Kommunikationsinfrastruktur des EES ausfallen***, oder wenn Ereignisse eintreten, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben***.	Während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten den Einsatz des EES an bestimmten Grenzübergangsstellen ganz oder teilweise aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen das Zentralsystem, die nationalen Systeme oder die Kommunikationsinfrastruktur des EES ausfallen.

Or. fi

Änderungsantrag 137
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In beiden Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich, spätestens jedoch sechs Stunden nach Beginn der Aussetzung den Grund für die teilweise oder vollständige Aussetzung sowie deren voraussichtliche Dauer mit und stellen sicher, dass die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen von Grenzübergangsstellen und die Beförderungsunternehmer ordnungsgemäß über diese Aussetzung unterrichtet werden. Sobald die ***außergewöhnlichen*** Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, nicht	In beiden Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich, spätestens jedoch sechs Stunden nach Beginn der Aussetzung den Grund für die teilweise oder vollständige Aussetzung sowie deren voraussichtliche Dauer mit und stellen sicher, dass die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen von Grenzübergangsstellen und die Beförderungsunternehmer ordnungsgemäß über diese Aussetzung unterrichtet werden. Sobald die Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, nicht mehr

mehr vorliegen, setzen die Mitgliedstaaten die Kommission und eu-LISA unverzüglich davon in Kenntnis.	vorliegen, setzen die Mitgliedstaaten die Kommission und eu-LISA unverzüglich davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 138
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für einen Zeitraum von 60 Kalendertagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen***, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben,*** den Einsatz des EES an der betreffenden Grenzübergangsstelle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 für einen begrenzten Zeitraum von höchstens sechs Stunden teilweise aussetzen. Die Mitgliedstaaten werden von ihrer Verpflichtung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf biometrische Daten entbunden. In diesen Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich, spätestens jedoch sechs Stunden nach Beginn der Aussetzung, den Grund für die Aussetzung sowie deren voraussichtliche Dauer mit.	(2) Für einen Zeitraum von 60 Kalendertagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen den Einsatz des EES an der betreffenden Grenzübergangsstelle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 für einen begrenzten Zeitraum von höchstens sechs Stunden teilweise aussetzen. Die Mitgliedstaaten werden von ihrer Verpflichtung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf biometrische Daten entbunden. In diesen Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich, spätestens jedoch sechs Stunden nach Beginn der Aussetzung, den Grund für die Aussetzung sowie deren voraussichtliche Dauer mit.

Or. fi

Änderungsantrag 139
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für einen Zeitraum von 60 Kalendertagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben, den Einsatz des EES an der betreffenden Grenzübergangsstelle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 für einen begrenzten Zeitraum von höchstens ***sechs*** Stunden teilweise aussetzen. Die Mitgliedstaaten werden von ihrer Verpflichtung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf biometrische Daten entbunden. In diesen Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich, spätestens jedoch sechs Stunden nach Beginn der Aussetzung, den Grund für die Aussetzung sowie deren voraussichtliche Dauer mit.	(2) Für einen Zeitraum von 60 Kalendertagen nach dem Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, die zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich unzumutbare Wartezeiten an einer Grenzübergangsstelle ergeben, den Einsatz des EES an der betreffenden Grenzübergangsstelle gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 für einen begrenzten Zeitraum von höchstens ***vier*** Stunden ***pro Tag*** teilweise aussetzen. Die Mitgliedstaaten werden von ihrer Verpflichtung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 in Bezug auf biometrische Daten entbunden. In diesen Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und eu-LISA unverzüglich, spätestens jedoch sechs Stunden nach Beginn der Aussetzung, den Grund für die Aussetzung sowie deren voraussichtliche Dauer mit.

Or. en

Änderungsantrag 140
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Während der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Dauer der Aussetzung finden Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und die Bestimmungen über die Verifizierung von Drittstaatsangehörigen anhand biometrischer Daten ausschließlich für die Zwecke des EES gemäß Artikel 6 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und g der Verordnung (EU) 2016/399 keine Anwendung. Eine Entscheidung über die

Einreiseverweigerung gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 wird nicht allein auf der Grundlage getroffen, dass die Erfassung biometrischer Daten im EES von einem Mitgliedstaat ausgesetzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 141
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Enthalten weniger als 80 % der persönlichen Dossiers, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfasst werden, biometrische Daten, so verlängert sich die in Absatz 2 genannte Frist automatisch um ***60*** Kalendertage.	(3) Enthalten weniger als 80 % der persönlichen Dossiers, die während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES im EES erfasst werden, biometrische Daten, so verlängert sich die in Absatz 2 genannte Frist automatisch um ***90*** Kalendertage.

Or. fr

Begründung

Diese Verlängerung würde eine effizientere und einfachere Einführung des EES gewährleisten, da die Auswirkungen der Umsetzung auf Verspätungen an den Grenzen und Wartezeiten für Reisende während der Übergangszeit verringert werden könnten, insbesondere zu den Hauptreisezeiten, vor allem im Sommer.

Änderungsantrag 142
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Ende der schrittweisen Inbetriebnahme
	(1) Der Zeitraum der schrittweisen Inbetriebnahme der EES endet erst, wenn

	alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:
	a) Die Mitgliedstaaten haben das EES gemäß Artikel 4 Absatz 5 an mindestens 90 aufeinanderfolgenden Tagen betrieben.
	b) Kein Mitgliedstaat hat die Aussetzung des EES gemäß Artikel 7 für mindestens 150 aufeinanderfolgende Tage in Anspruch genommen.
	c) An mindestens 90 aufeinanderfolgenden Tagen hat kein Ausfall des Zentralsystems des EES stattgefunden.
	(2) Sobald die Kommission festgestellt hat, dass die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind, unterrichtet sie die Mitgliedstaaten, eu-LISA und Europol über das Ende der schrittweisen Inbetriebnahme des EES.

Or. en

Änderungsantrag 143
Jan-Christoph Oetjen, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES.	Sie gilt ab dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES***, spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder 60 Tage nach Abgabe der letzten Bereitschaftserklärung***.

Or. en

Änderungsantrag 144
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Geltung dieser Verordnung endet ***180*** Kalendertage nach ***dem von der*** Kommission gemäß Artikel ***66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES***. Es gilt jedoch Folgendes:	Die Geltung dieser Verordnung endet ***30*** Kalendertage nach ***der Unterrichtung der Mitgliedstaaten, von eu-LISA und von Europol durch die*** Kommission gemäß Artikel ***7a Absatz 2***. Es gilt jedoch Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 145
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Geltung des Artikels 5 Absatz 13 endet fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***66*** Absatz ***1 der Verordnung (EU) 2017/2226*** bestimmten Zeitpunkt.	a) Die Geltung des Artikels 5 Absatz 13 endet fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***7a*** Absatz ***2*** bestimmten Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 146
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Geltung des Artikels 6 Absätze 1, 2, 4 und 5 endet fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***66*** Absatz ***1 der Verordnung (EU) 2017/2226***	b) Die Geltung des Artikels 6 Absätze 1, 2, 4 und 5 endet fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***7a*** Absatz ***2*** bestimmten Zeitpunkt.

bestimmten Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 147
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Geltung des Artikels 6 Absätze 1, 2, 4 ***und*** 5 endet fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt.	b) Die Geltung des Artikels 6 Absätze 1, 2, 4***,*** 5 ***und 5a*** endet fünf Jahre und 180 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 148
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Geltung des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 endet 360 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***66*** Absatz ***1 der Verordnung (EU) 2017/2226*** bestimmten Zeitpunkt.	c) Die Geltung des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 endet 360 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***7a*** Absatz ***2*** bestimmten Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 149
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Geltung des Artikels 7 Absätze 2 und 3 endet 300 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt.	d) Die Geltung des Artikels 7 Absätze 2***, 2a*** und 3 endet 300 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 bestimmten Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 150
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Geltung des Artikels 7 Absätze 2 und 3 endet 300 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***66*** Absatz ***1 der Verordnung (EU) 2017/2226*** bestimmten Zeitpunkt.	d) Die Geltung des Artikels 7 Absätze 2 und 3 endet 300 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***7a*** Absatz ***2*** bestimmten Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 151
Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Die Geltung des Artikels 7 Absatz 4 endet 210 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***66*** Absatz ***1 der Verordnung (EU) 2017/2226*** bestimmten Zeitpunkt.	e) Die Geltung des Artikels 7 Absatz 4 endet 210 Kalendertage nach dem von der Kommission gemäß Artikel ***7a*** Absatz ***2*** bestimmten Zeitpunkt.

Or. en